



# Verschärfung der Corona-Maßnahmen

Verordnung Nr. 8 vom 17.02.2021

# Verschärfung der Corona-Maßnahmen für das gesamte Land

✓ Allgemeine Gültigkeit/erlaubt    ⚠ Achtung Einschränkungen    ✗ Achtung Schließungen und Verbote



**Verschärfte Regeln gelten  
ab 18. Februar**

# Verschärfung der Corona-Maßnahmen für das gesamte Land

✓ Allgemeine Gültigkeit/erlaubt    ! Achtung Einschränkungen    ✗ Achtung Schließungen und Verbote



## Fernunterricht in allen Schulstufen

Vom **22. bis zum 28. Februar** bleiben alle Schulstufen im Fernunterricht. Es gibt einen **Notdienst**. Für genauere Informationen können sich die Eltern an die Bildungseinrichtungen ihrer Kinder wenden.



## Kindergärten und Kleinkindbetreuungsdienste

Kindergärten und Kleinkindbetreuungsdienste bleiben **bis zum 28. Februar** geschlossen.



## Basisbetreuung und Notdienst

Es wird eine Basisbetreuung für **Kleinkinder** eingerichtet, ebenso wie ein Notdienst in den **Kindergärten** und **Grundschulen**. Das Angebot kann für Kinder beansprucht werden, deren Eltern in den essentiellen Diensten laut Verordnung arbeiten und keine Möglichkeit haben, die Kinder zu betreuen. Auch Familien, die sich nachweislich in einer schwierigen sozialen Situation befinden, sind anspruchsberechtigt.

# Verschärfung der Corona-Maßnahmen für das gesamte Land

✓ Allgemeine Gültigkeit/erlaubt    ! Achtung Einschränkungen    ✗ Achtung Schließungen und Verbote



## Detailhandel

Die Liste der **Geschäfte**, die geöffnet bleiben dürfen, bleibt weiter reduziert entsprechend der angepassten ATECO-Liste laut Verordnung Nr. 08/2021, die vorerst bis zum 28. Februar gilt.



## Mannschaftssport und organisierte Trainings

Mannschaftssport und organisierte Trainings sind **bis zum 28. Februar** ausschließlich für Teams und Athletinnen bzw. Athleten möglich, die im **Profi-Bereich** oder in den **obersten Amateurligen** zugelassen oder für **internationale oder nationale Meisterschaften** qualifiziert sind.

# Verschärfung der Corona-Maßnahmen in Gemeinden mit Südafrika-Variante

✓ Allgemeine Gültigkeit/erlaubt    ⚠ Achtung Einschränkungen    ✗ Achtung Schließungen und Verbote



**Für Gemeinden mit südafrikanischer Virusvariante gelten vom 18. Februar bis zum 7. März die folgenden zusätzlichen Maßnahmen:**

# Verschärfung der Corona-Maßnahmen in Gemeinden mit Südafrika-Variante

✓ Allgemeine Gültigkeit/erlaubt    ! Achtung Einschränkungen    ✗ Achtung Schließungen und Verbote



## Bewegungsfreiheit

Ebenso wie auf dem restlichen Landesgebiet gilt eine **Ausgangssperre**. Zusätzlich zur allgemeinen Ausgangssperre ist bei Bewegungen in oder aus dem Gemeindegebiet das Ergebnis eines **negativen Antigen- oder PCR-Tests** vorzuweisen, welches **maximal 72 Stunden alt** sein darf. Dieser Nachweis muss ab **Montag, den 22. Februar**, verpflichtend erbracht werden. Personen, die diese Gemeinden aus erlaubten Gründen (Arbeitserfordernisse, Gesundheitsgründe, dringliche Notwendigkeiten) durchqueren müssen, sind von der Testpflicht befreit.



## Schulen und Kinderbetreuung

**Bis zum 7. März** bleiben **alle Schulstufen im Fernunterricht**. **Kindergärten und Kleinkindbetreuungsdienste** bleiben **geschlossen**. Eine **Basisbetreuung** und ein **Notdienst** werden wie allgemein vorgesehen gewährleistet.

# Verschärfung der Corona-Maßnahmen in Gemeinden mit Südafrika-Variante

✓ Allgemeine Gültigkeit/erlaubt    ⚠ Achtung Einschränkungen    ✗ Achtung Schließungen und Verbote



## Produktionstätigkeiten

**Produktionstätigkeiten der Industrie und des Handels** werden vorbehaltlich der essentiellen Arbeiten und Lieferketten laut Verordnung **ausgesetzt**.



## Baustellen

**Alle Baustellen werden geschlossen.** Ausgenommen sind die für grundlegende öffentliche Dienste nötigen Bauarbeiten, Wartungs- und Installationsarbeiten sowie kleine Arbeiten. Zugelassen sind auch die nötigen Tätigkeiten für die Schließung von Baustellen bzw. Sicherstellung bereits realisierter Bauarbeiten sowie geringfügige Eingriffe, bei denen es keinen Kontakt mit Personen gibt.



## Dienste an der Person

Alle Dienste an der Person **mit Ausnahme der Wäschereien** und der Bestattungsdienste sind ausgesetzt.